

per E-Mail

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
Frau [REDACTED]
Leiterin des Referates G 10 – Grundsatzangele-
genheiten, Finanz- und Wettbewerbspolitik
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Der Präsident

München, 26. April 2023

**Stellungnahme der BSVI zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von
Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleu-
nigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich des Bundesministeriums für Digita-
les und Verkehr vom 14.04.2023.

Die BSVI begrüßt alle Bemühungen zur Planungsbeschleunigung, besonders für Verkehrsinf-
rastruktur in Deutschland. Aufgrund der doch sehr kurzen Frist ist der BSVI leider nur eine
kursorische Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen möglich gewesen.

Zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bemerke ich im Einzelnen:

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird erläutert, dass eine leistungsfähige Verkehrsinf-
rastruktur wichtig ist und dass insbesondere die Grundversorgung in urbanen und ländlichen
Gebieten ausreichender und flächendeckender Transportkapazitäten bedarf. Dieser Begrün-
dung schließt sich die BSVI an.

Eine Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses für nur bestimmte Schienen-
und Straßenprojekte wird in diesem Zusammenhang durchaus kritisch gesehen. Die Begren-
zung auf Vorhaben zur Engpassbeseitigung greift vor diesem Hintergrund zu kurz. Es sind
auch überregional bedeutende Vorhaben des Fernstraßenbaus mit aufzunehmen.

Trotz eines sich verändernden Mobilitätsverhaltens werden viele Menschen in Deutschland weiterhin auf den Individualverkehr angewiesen sein. Das Auto wird insbesondere in Flächenländern sowohl für Personen als auch für Güter in Zukunft eine entscheidende Säule des Fortbewegens sein. Von dem Neu- und Ausbau wichtiger Straßenverkehrsachsen verbunden mit leistungsfähigen Knotenpunkte gehen bedeutende wirtschaftliche Impulse aus und sie erzeugen zukunftsorientierte raumstrukturelle Wirkungen. Dabei ist für die schnellere und rechtsichere Umsetzung von Infrastrukturprojekten die Definition „Von überragendem öffentlichen Interesse“ mit Augenmaß anzuwenden. Wichtig ist es mit Blick auf die beschränkten Planungs- und Bauressourcen (Fachkräftemangel), hier eine klare Priorisierung der Verkehrsprojekte vorzunehmen.

Die Fortschreibung der Vorhabenliste zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Straße und der Wasserstraße wird begrüßt. Eine Planungsbeschleunigung wird auch in der Straffung der gerichtlichen Verfahren gesehen. Dieser verkürzte Rechtsweg ist auch für die Maßnahmen zur Engpassbeseitigung auszudehnen.

Die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für Ersatzneubauten bei Brückenbauwerken im Zuge der Bundesfernstraßen wird begrüßt. Bei der Umsetzung sind es jedoch meist die Behelfsumfahrungen und das Baufeld, die für die Umsetzung Grunderwerb erfordern. Auch bleibt unklar, wie mit der europäischen Umweltgesetzgebung, dem Artenschutz, der Wasserrahmenrichtlinie, dem Immissionsschutz und dem Klimaschutz in Verbindung mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgegangen werden soll. Diese Belange erfordern meist ein formalisiertes Rechtsverfahren mit einem Zeitbedarf, so dass dieser Ansatz allein nicht erfolversprechend erscheint.

Erleichterungen für den Bau von straßenbegleitenden Radwegen an Bundesstraßen wird besonders auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes begrüßt. Für die Planung und die Realisierung einer Radinfrastruktur stellen sich bei der Umsetzung die gleichen Herausforderungen wie bei Ersatzneubauten von Ingenieurbauwerken.

Eine stärkere Digitalisierung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren bei Schiene, Straße und Wasserstraße wird begrüßt. Mit der Einführung der BIM-Methodik im Bereich der Verkehrsinfrastruktur für Fernstraßen hat der Bund begonnen, doch er muss seine Bemühungen intensivieren und weiter darauf hinwirken, dass alle Baulastträger und alle Branchen über alle Realisierungsphasen der Umsetzung der Straßeninfrastruktur die BIM-Methode anwenden.

Erleichterungen bei der Genehmigung von baulichen Anlagen / Windenergieanlagen in der Anbaubeschränkungszone dürfen die Erweiterung und Neuanlage von Verkehrsinfrastruktur nicht einschränken. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Flächen der Bundesautobahnen

soll einen Beitrag leisten, die Autobahninfrastruktur klimaneutral zu betreiben und zu unterhalten. Bei dem Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen soll die Nutzung der Strecken zur Erzeugung erneuerbarer Energien künftig integraler Bestandteil sein.

Grundsätzlich werden die Ansätze zur Erzeugung von erneuerbarer Energie begrüßt. Die Planung von Photovoltaikanlagen dürfen die Umsetzung der Verkehrsinfrastruktur jedoch weder zeitlich noch rechtlich nicht negativ beeinflussen, zumal die Planungen von Photovoltaikanlagen nicht zwangsläufig einvernehmlich verlaufen müssen. Auch stehen die hierfür erforderlichen Fachkräfte nicht unbegrenzt zur Verfügung. Insgesamt dürfen keine zusätzliche Hürde für die Umsetzung der Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden. Die beiden fachlichen Planungen und deren Umsetzung sind daher zu entkoppeln.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Präsident der BSVI